

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung von Schülern im Rahmen der verlässlichen Grundschule

-

Schülerbetreuungssatzung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 16.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht:

Für die Benutzung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule " und der flexiblen Nachmittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Sorgeberechtigten haften ggf. als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt ab sechs Buchungen pro Woche je Kind 50,-- € für 11 Monate je Schuljahr. Für den Monat August ist keine Gebühr zu bezahlen. Die Gebühr ist auch in den Ferien und in den Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu bezahlen.
- (2) Bei einer dauernden Nutzung der Einrichtung von bis zu fünf Buchungen je Woche wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei Geschwisterkindern die gleichzeitig die Einrichtung nutzen, beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird ein Spiel -/ Bastelgeld von 2,-- € pro Monat erhoben.

(5) Für die flexible Nachmittagsbetreuung bis 15:30 Uhr wird eine Gebühr von 10 € pro Monat bei einem Nachmittag pro Woche erhoben. Für die Inanspruchnahme von zwei Nachmittagen pro Woche werden pro Monat 20 € erhoben.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.2002 außer Kraft.